



Fördermöglichkeiten für den Wohnbau.

Verschiedene Förderungen kombinieren? Lässt sich einrichten!
Prüfen Sie jetzt Ihre Ansprüche und planen Sie Ihren Weg „Raus aus Gas“.

wohnfonds_wien

Stand: Februar 2026

LANDESFÖRDERUNG – ZENTRALHEIZUNG

Für den Neuanschluss oder die Umstellung einer vorhandenen Heizungsanlage eines Bestandsobjekts auf das Fernwärmenetz oder ein hocheffizientes alternatives System.

WAS WIRD GEFÖRDERT?

- Fernwärmeanschluss
- Errichtung einer Zentralheizung mit hocheffizienten alternativen Systemen (neben Fernwärme z. B. biogene Brennstoffe)
- Umstellung oder Nachrüstung einer vorhandenen Heizungsanlage eines Bestandsobjekts auf Fernwärme oder hocheffiziente alternative Systeme
- Durchführung eines hydraulischen Abgleichs
- Steig- und Verteilungsleitungen
- Vorbereitungsmaßnahmen (z. B. Einbau von Steigleitungen) ohne gleichzeitige Umstellung auf ein erneuerbares Energiesystem
- Zusätzlich zum Fernwärmeanschluss (an bestehende Hausleitung): Dekarbonisierungsprämie i. H. v. **1.000 EUR** für Mieter*innen/nutzende Eigentümer*innen bei Rückbau der Wohnungsversorgung mit Gas inkl. „Kochgas“ (Ersatz von Gas-Herd durch E-Herd)
- Erhöhung der Dekarbonisierungsprämie auf **1.500 EUR** bei Beteiligung an einer geförderten Heizungsumstellung des gesamten Hauses (z. B. erstmaliger Fernwärmeanschluss)

HÖHE DER FÖRDERUNG

- Förderung für die Erstellung eines Sanierungskonzeptes: bis zu **5.000 EUR**
- Investitionszuschuss i. H. v. **50 EUR/m²** bis max. **35 %** der förderungsfähigen Gesamtkosten (Fernwärmeanschluss, Baukosten, Installateur- und Elektrokosten usw.)
- Investitionszuschuss i. H. v. **100 EUR/m²** bis max. **35 %** der förderungsfähigen Gesamtkosten bei gleichzeitiger Zentralisierung und Heizungsumstellung



INFO

Sobald der vorzeitige Baubeginn durch die MA 50 genehmigt worden ist, darf mit dem Bau begonnen werden.

TIPP:

Bei Umstellung von Einzelwohnungen sind Förderungen der MA50 möglich.



Alle Details zur Förderung und Infos zur Sanierungsberatung:
wohnfonds.wien.at



INFO

Der Heizwärmebedarf (HWB) ist für den Erhalt der Förderung an Mindestanforderungen und Grenzwerte gebunden¹. Der anzuwendende Wert hängt von der Gebäudestruktur und der Schutzwürdigkeit des Gebäudes ab. Die Hauskunft der Stadt Wien berät Sie dazu kostenlos: hauskunft-wien.at



INFO

Die Förderung beantragen können Gebäudeeigentümer*innen bzw. deren bevollmächtigte Vertretung (z. B. die Hausverwaltung). Am besten vereinbaren Sie eine Sanierungsberatung beim wohnfonds_wien.

¹Für die Gewährung einer Förderung im Rahmen der energetischen Sanierung gilt als Voraussetzung, dass der Wärmeschutzstandard (Heizwärmebedarf) den dreifachen Niedrigstenergiegebäudestandard ($HWB_{Ref,zul-nstEH} = 10 \times (1+3/lc)$) gemäß OIB-Richtlinie 2018 nicht überschreitet. Ausgenommen davon sind Gebäude gemäß §1 Zi 4 SanDekVO 2024 (Denkmalschutz, Schutzzone sowie erhaltenswürdige, gegliederte Fassaden).



Raus aus Öl/Gas.

Stand: Februar 2026

BUNDESFÖRDERUNG

Für den Ersatz eines fossilen Heizungssystems (Öl, Gas, Kohle/Koks-Allesbrenner und Elektrospeicheröfen) durch den Anschluss an Nah-/Fernwärme im mehrgeschossigen Wohnbau mit mindestens drei Wohneinheiten und in Reihenhäusanlagen.

WAS WIRD GEFÖRDERT?

- Umrüstung eines fossilen Heizungssystems auf Nah-/Fernwärme (alternativ auf eine Wärmepumpe oder Biomasseheizung)
- Solarbonus bei gleichzeitiger Umsetzung einer thermischen Solaranlage

HÖHE DER FÖRDERUNG²

Hauptförderung

- Förderung für den Tausch eines fossilen Heizungssystems: Anlagen < 50 kW: **6.500 EUR** und für jedes weitere kW **100 EUR** zusätzlich
- Zentralisierung des Heizungssystems: **2.000 EUR/Wohneinheit** oder **1.000 EUR** pro vorbereitetem Wohnungsanschluss

Zuschlagsmöglichkeiten

- Bonus Tiefenbohrung/Brunnen (nur bei Sole-Wasser- und Wasser-Wasser-Wärmepumpen) zusätzlich **100 EUR/kW**

Solarbonus

- Zusätzlich **400 EUR/m²**



INFO

Antragstellung ab November 2025 und so lange möglich, wie Budgetmittel vorhanden sind. Längstens jedoch bis **31.12.2026**.



Alle Details zur Förderung:
sanierungssoffensive.gv.at

TIPP:

Für eine thermische Gebäudesanierung können Sie zusätzlich einen Förderantrag stellen. Alle Details dazu finden Sie unter sanierungssoffensive.gv.at



INFO

Einreichen können Gebäudeeigentümer*innen laut Grundbuch (inklusive Wohnungseigentümer*innen-Gemeinschaft) bzw. deren bevollmächtigte Vertretung (z. B. die Hausverwaltung) im Namen der Eigentümerin oder des Eigentümers sowie Nutzungsberechtigte laut Grundbuch, sofern sie nach dem Nutzungsrecht sämtliche Kosten für die Maßnahme tragen müssen (z. B. Fruchtgenussrecht).

²Die Bundesförderung ist mit maximal 30 % der förderungsfähigen Investitionskosten begrenzt. Zusätzlich können Bundes- und Landesförderungen miteinander kombiniert werden, sofern keine doppelte Förderung derselben Kosten erfolgt.

Stand: Februar 2026 – Kein Rechtsanspruch. Gewährung nach Maßgabe der gesetzlichen Grundlagen und verfügbarer Budgetmittel. Änderungen vorbehalten. Für Details und individuelle Beratung wenden Sie sich bitte an die zuständigen Stellen.